

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR STÄDTISCHE KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

(Kinderkrippen, Schülerhorte, Mittagstische)

1. **Anmeldung** Die Anmeldung eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung muss durch eine erziehungsrechtliche Person erfolgen. Die Anmeldung sowie Änderungen der Betreuungszeiten erfolgen ausschliesslich online über die kostenlose App "Leoba". Das Aufnahmeverfahren erfolgt durch die Standortleitung, welcher auch das Auswahlverfahren untersteht. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Primär stehen die freien Plätze Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen zur Verfügung. Im Konfliktfall entscheidet die Abteilungsleitung Kinder- und Jugendbetreuung.

2. **Betreuungszeiten / Öffnungszeiten** Die individuellen Betreuungszeiten / Betreuungsmodule werden im Betreuungsvertrag festgehalten.

Die Mindestbelegung in den Kinderkrippen beträgt einen ganzen Tag pro Woche. In den Schülerhorten müssen mindestens zwei Module an einem Tag belegt werden. In den Mittagstischen muss mindestens ein Mittagmodul pro Woche gebucht werden.

Für eine Reduktion der Betreuungszeiten haben die Erziehungsberechtigten die Kündigungsmodalitäten (nachfolgende Ziff. 13) einzuhalten. Eine gewünschte Erhöhung oder Änderung der Betreuungszeiten ist bei der Standortleitung zu beantragen. Die Standortleitung ist bemüht, die Änderungswünsche umzusetzen. In allen Fällen wird bei einer Veränderung der Betreuungszeiten ein neuer Betreuungsvertrag ausgestellt.

An allgemeinen Feiertagen und während der Betriebsferien, sowie an gewissen Brückentagen bleiben die Betreuungseinrichtungen geschlossen. Es gilt der jahresaktuelle Ferienkalender. Die Mittagstische sind in den Schulferien geschlossen. Die Betreuung in den Schülerhorten während der Schulferien ist (mit Ausnahme der Betriebsferien) sichergestellt, sie kann jedoch aus organisatorischen Gründen an einem anderen Standort erfolgen.

3. **Abwesenheiten** Geplante Abwesenheiten eines Kindes sind der Einrichtung mindestens eine Woche im Voraus mitzuteilen. Über kurzfristige Abwesenheiten an einem Betreuungstag ist die Einrichtung bis um 09:00 Uhr zu informieren.

4. **Tarife / Betreuungskosten** Das Betreuungsangebot ist kostenpflichtig. Es gelten folgende Tarife:

Tagestarif Kinderkrippe für Kinder unter 18 Monate	06:30-18:30 Uhr	150.00 Franken
Tagestarif Kinderkrippe für Kinder über 18 Monate	06:30-18:30 Uhr	135.00 Franken
Tagestarif Schülerhort	06:30-18:30 Uhr	125.40 Franken
Tarif Mittagstisch	11:45-13:45 Uhr	25.50 Franken
Tarif Mittagstisch spät	11:45-14:15 Uhr	30.60 Franken

Die individuellen Betreuungskosten berechnen sich anhand der vereinbarten Betreuungsmodule und werden im Betreuungsvertrag festgehalten. Sie sind auch bei entschuldigten oder unentschuldigten Abwesenheiten des Kindes (z.B. Krankheit) und während der Ferien zu bezahlen. Während der Betriebsferien des besuchten Standorts werden keine Betreuungskosten in Rechnung gestellt.

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen können Betreuungsgutscheine gemäss der Verordnung und dem Reglement über die finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (RSS 680.1 und 680.3) beantragen.

Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Monat kann das Betreuungsverhältnis gekündigt werden. Bei wiederholten Zahlungsverzögerungen kann eine Akontozahlung verlangt werden.

5. **Krankheit / Medikamente** Kranke Kinder müssen bis zur vollständigen Genesung zuhause bleiben. Erkrankt ein Kind während der Betreuung, erfolgt umgehend eine Mitteilung an eine erziehungsrechtliche Person. Die Standortleitung entscheidet, ob das Kind abgeholt werden muss.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Standortleitung bei der Anmeldung über bestehende Allergien eines Kindes oder einzunehmende Medikamente zu informieren.

6. **Kinder mit besonderen Bedürfnissen** Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Stadt Schaffhausen einen Beitrag an die Inklusionskosten leisten. Erziehungsberechtigte wenden sich diesbezüglich an die Standortleitung oder an die Abteilungsleitung Kinder- und Jugendbetreuung.

7. **Besonders intensive Betreuung**

Bei Kindern, die eine besonders intensive Betreuung benötigen oder bei denen ein besonderer Betreuungsaufwand besteht, sind die Erziehungsberechtigten zur verstärkten Kooperation mit den Mitarbeitenden verpflichtet. Falls nötig, kann die Standortleitung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten externe Fachpersonen konsultieren. Ist eine Eingliederung in die Gruppe trotz aller Bemühungen nicht möglich, kann der Betreuungsvertrag gekündigt werden.

8. **Datenbearbeitung und Informationsaustausch** Die Betreuungseinrichtung bearbeitet zur Erfüllung ihres Betreuungsauftrages personenbezogene Daten über ein betreutes Kind. So werden Kontaktdaten, rechnungsbezogene Daten sowie Informationen, welche die eigentliche Betreuung, Entwicklung und das Wohlbefinden des Kindes (z.B. Tagesablauf, Entwicklungsschritte, Informationen betr. Gesundheit oder Verhalten des Kindes etc.) betreffen, bearbeitet. Die Bearbeitung erfolgt unter Einhaltung der schweizerischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die erziehungsberechtigten Personen erklären sich bereit, der Betreuungseinrichtung sämtliche für das Betreuungsverhältnis relevanten Informationen zukommen zu lassen und entsprechende Änderungen mitzuteilen.

Die Betreuungseinrichtung ist befugt, die im Rahmen ihres Betreuungsauftrages rechtmässig erhobenen Daten und Informationen über ein Kind an städtische Institutionen (Kindergarten, Schule, Schulsozialarbeit) weiterzugeben, die ebenfalls an der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes beteiligt sind. Der Informationsaustausch erfolgt dort, wo er für die Gewährleistung der optimalen Entwicklung und Betreuung des Kindes nötig oder sinnvoll erscheint.

9. **Kindergarten- / Schulweg:** Schülerhorkinder müssen den Kindergarten- oder Schulweg selbständig gehen können.
10. **Abholen des Kindes** Ein Kind darf nur von einer erziehungsberechtigten oder einer anderen, der Standortleitung explizit genannten Person abgeholt werden.
11. **Elektronische Geräte** Der Gebrauch privater elektronischer Geräte durch die Kinder in der Betreuungseinrichtung ist nicht gestattet.
12. **Versicherungen / Haftung** Die **Unfallversicherung** ist Sache der Erziehungsberechtigten. Für **Sachschäden**, welche die Kinder verursachen, haften die Erziehungsberechtigten. Deshalb wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Für Verlust von Wertgegenständen, Kleidungsstücken etc. wird die Haftung abgelehnt.
13. **Kündigung** Der Betreuungsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Betreuungsvertrag jederzeit aufgelöst werden. Kommt eine Partei den Pflichten, die im Betreuungsvertrag festgehalten sind, nicht nach, kann die andere Partei der Betreuungsvertrag fristlos auflösen.

Die vorliegenden Vertragsbedingungen sind ab 1. August 2025 gültig und ersetzen sämtliche früheren Versionen.